

1. Nachtrag zum Gestattungsvertrag für die Versorgung mit Fernwärme vom 29.08.2018

Zwischen der Stadt Ahrensburg,
- nachfolgend Stadt genannt -
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Michael Sarach,
Manfred-Samusch-Straße 5, 22926 Ahrensburg
- im Folgenden: **Stadt** –

und

der Stadtwerke Ahrensburg GmbH,
- nachfolgend SWA oder Stadtwerke genannt -
vertreten durch die Geschäftsführerin, Frau Julia Fest,
Klaus-Groth-Straße 2-4, 22926 Ahrensburg
- im Folgenden: **Stadtwerke** oder **SWA**

wird für das **Versorgungsgebiet Ahrensburg-Nord** die nachfolgende Nachtragsvereinbarung zum bestehenden Gestattungsvertrag vom 29.08.2018 geschlossen:

Präambel

Die Stadtwerke beabsichtigen, auf dem Gelände der Kläranlage Ahrensburg eine Energiezentrale zur umweltfreundlichen Wärmeerzeugung zu errichten. Die dort erzeugte Wärme soll für die entgeltliche Wärmeversorgung von Liegenschaften des Kreises Stormarn und der Stadt genutzt werden. Je nach Verfügbarkeit, sollen auch private Anlieger die Möglichkeit zum Wärmebezug erhalten. Damit soll auch ein Beitrag zur Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes der Stadt geleistet werden.

Für das aufzubauende Wärmenetz zur Wärmeverteilung werden die Stadtwerke gewidmete öffentliche Straßenflächen der Stadt Ahrensburg nutzen.

§ 1

Wärmeversorgung

(1) Die im Gestattungsvertrag vom 29.08.2018 bezeichneten Versorgungsgebiete werden um das Versorgungsgebiet Ahrensburg-Nord (vgl. Anlage) erweitert. Das neue Versorgungsgebiet umfasst folgende öffentliche Straßen, Wege, Plätze oder Straßenabschnitte:

- Bünningstedter Straße (Abschnitt 40 b bis Reeshoop)
- Reeshoop
- Am Tiergarten
- Hermann-Löns-Straße

- Immanuel-Kant-Straße
- Pommernweg
- Ostpreußenweg
- Gerhart-Hauptmann-Straße
- Fritz-Reuter-Straße (Abschnitt Reeshoop bis Stormarnstraße)
- Manfred-Samusch-Straße
- Stormarnstraße
- Bahnhofstraße
- Schulstraße
- Hans-Schadendorf-Stieg
- Mühlenredder
- Lübecker Straße (Abschnitt Schulstraße bis Gehweg „Zum Gartenholz“)
- Am Weinberg
- Hamburger Straße (Rondeel bis Wulfsdorfer Weg)
- Rondeel
- Große Straße
- Am Alten Markt
- Gehweg „Zum Gartenholz“ (bis Kehre Pellwormstieg)

Die im anliegenden Plan gelb gekennzeichneten Straßen/ Straßenabschnitte stellen die äußere Begrenzung des Versorgungsgebietes dar. Alle innerhalb der Markierung liegenden Straßen oder Straßenabschnitte gehören zum Versorgungsgebiet. Die SWA sind bezogen auf die markierten Straßen berechtigt, die bebauten Grundstücke auf beiden Straßenseiten zu versorgen – auch dann, wenn diese Grundstücke außerhalb des Versorgungsgebietes liegen.

- (2) Ausgangspunkt ist die auf dem Gelände der städtischen Kläranlage, Bünningstedter Str. 40b zu errichtende Energiezentrale. Das beschriebene Versorgungsgebiet liegt ganz überwiegend im Geltungsbereich der Bebauungspläne Nr. 1 und Nr. 90 („Reeshoopgelände“) und Nr. 19 („Am Tiergarten“) der Stadt Ahrensburg.
- (3) Im Versorgungsgebiet Ahrensburg-Nord werden die Stadtwerke im Verlauf der nächsten Jahre ein Wärmenetz aufbauen. Ziel ist es, bevorzugt Liegenschaften des Kreises Stormarn (Kreisberufsschule/ Sporthalle, Woldenhornschnule) und der Stadt (GS Am Schloß und andere) mit Wärme zu versorgen. Auch private Eigentümer, deren bebauter Grundstück an einer der genannten Straßen im Versorgungsgebiet liegt, können von den SWA mit Wärme versorgt werden – sobald eine Versorgungsmöglichkeit besteht. Ein Versorgungsanspruch besteht insbesondere dann nicht, wenn der Anschluss bzw. die Versorgung für die SWA aus wirtschaftlichen Gründen unzumutbar ist. Ansonsten gelten die Allgemeinen Versorgungsbedingungen der AVBFernwärmeV.
- (4) Es ist nicht vorgesehen für das neue Versorgungsgebiet einen Anschluss- und Benutzungszwang durch die Stadt per Satzung einzuführen.

§ 2

Vertragsgegenstand

Die Parteien sind sich einig, dass die Regelungen des Gestattungsvertrages vom 29.08.2018 auch für das neue Versorgungsgebiet Ahrensburg-Nord gelten mit Ausnahme

- a) der mit diesem 1. Nachtrag ergänzten Versorgungsgebiete des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und
- b) der in § 3 aufgeführte generellen Vertragsanpassungen.

§ 3

Anpassung des Gestattungsvertrages

Der Gestattungsvertrag vom 29.08.2018 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Satz 4 wird gestrichen und ersetzt durch:

„Die SWA können im Rahmen städtischer Straßenbaumaßnahmen vorsorglich ein Leerrohr für ein Wärmeversorgungsnetz auf eigene Rechnung mitverlegen lassen. Damit die SWA rechtzeitig eine Entscheidung treffen, sich evtl. sogar über die Stadt an einer entsprechenden Ausschreibung (eigenes Los) beteiligen können, wird die Stadt die SWA im Frühjahr eines jeden Jahres, spätestens jedoch bis Mitte Februar, anhand der aktuellen Haushaltsplanung mittelfristig (auf 2 bis 3 Jahre) und später konkret in der Vorplanungsphase informieren.“

2. § 3 Abs. 5 Satz 4 erhält folgende Fassung: „Das Verfahren und die Notwendigkeit, vorab eine Trassengenehmigung und einen Aufgrabeschein zu erhalten, bleiben hiervon unberührt.“
3. § 3 Abs. 9 wird ersatzlos gestrichen.
4. § 6 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und endet am 31.12.2036.“

§ 3
Inkrafttreten

Der 1. Nachtrag wird mit Unterzeichnung wirksam.

Ahrensburg, den

Ahrensburg, den

Stadt

Stadtwerke

Anlage

Netzgebiet Ahrensburg-Nord

